

Statuten des Vereines „Pro Kinderrechte Schweiz“

I. Name, Sitz und Zwecke

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Kinderrechte Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als Verein ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bern, Kanton Bern, Schweiz.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz spricht sich gegen alle Formen der Knabenbeschneidungen aus, welche ohne zwingende medizinische Notwendigkeit (Ultima Ration) durchgeführt werden. Ziel ist es, dass in der Schweiz Knabenbeschneidungen ohne zwingende medizinische Notwendigkeit nicht mehr durchgeführt werden.

Dieses Ziel soll erreicht werden

- durch Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit
- durch das Provozieren der öffentlichen Diskussion
- durch politische Arbeit
- dadurch, dass erwirkt wird, dass die Normen des Strafrechts, des Zivilrechts, der Grundrechte und der Menschenrechte, welche Knabenbeschneidungen ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit untersagen, durchgesetzt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er hat keinerlei wirtschaftliche Ziele oder Selbsthilfeinteressen für den Verein selbst oder für seine Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Tätigkeiten für den Verein selbst sollen auf das absolut notwendige Minimum beschränkt sein.

Die Arbeitsleistung soll in erster Linie dem Vereinszweck dienen.

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder

2. Gönner/Spender

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist aktiv tätigen Personen vorbehalten. Sie entrichten ihren Vereinsbeitrag durch Vereinstätigkeit. Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 5 Gönner

Gönner/Spender sind dem Verein zugewandte Personen, Vereine und Organisationen. Gönner werden über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Eintritt

Über den Eintritt neuer Mitglieder entscheidet allein der Vorstand. Er kann ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen verweigern.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand ist jederzeit und in alleiniger Kompetenz berechtigt, ein Mitglied ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Der Verein besteht aus:

- a) der Vereinsversammlung
- b) dem Vorstand

Art. 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Ihr obliegen folgende Änderungen:

- a) Statutenänderung
- b) Wahl der Organe auf Antrag des Vorstandes, soweit die Wahl nicht schon sachlich vorgegeben ist.
- c) Abberufung von Organen im Falle von dauernden schweren Verstößen gegen Gesetz oder Statuten.
- d) Auflösung des Vereins.

Die Einberufung erfolgt jeweils nach Ermessen des Vorstandes unter mündlicher Mitteilung. Eine Traktandierung ist nicht notwendig. Eine Protokollierung der Versammlung ist nicht notwendig. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er tritt bei Bedarf auf Antrag des Präsidenten oder dreier Mitglieder zusammen. Ein Protokoll ist nicht zu führen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wurden. Er kann jedoch jederzeit eine Angelegenheit einem anderen Organ zum Entscheid vorlegen.

Im Vorstand entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über wichtige Geschäfte (z.B. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Aufnahme von Darlehen, grössere Investitionen, neue Vorstandsmitglieder usw.) entscheidet die absolute Mehrheit aller Mitglieder.

IV. Finanzen

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Gönnerbeiträgen/Spenden.

Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mittel sind einzig für den Vereinszweck einzusetzen.

Es gibt keine Spesenentschädigungen.

V. Auflösung

Art. 12 Auflösungsentscheid

Die Auflösung des Vereins ist nur durch einstimmigen Beschluss aller Vereinsmitglieder möglich.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten (Dritt-schulden) gemäss dem Beschluss des Vorstandes einer gemeinnützigen Organisation gespendet, die sich für die Rechte und den Schutz von Kindern einsetzt.

Der Verein wurde gegründet am 1.1.2015